

Notare jetzt dem Laienstande angehörten¹⁾ und für jede Urkunde die auf Grund einer Taxordnung vorgeschriebenen Gebühren einzogen.²⁾

Anders als in Sizilien und den westeuropäischen Staaten hat sich in Deutschland die königliche Gewalt entwickelt, da sie die wachsende Macht des Territorialfürstentums nicht aufzuhalten vermochte. Dennoch bedarf es nur einer Erinnerung an das von Friedrich I. geschaffene Amt des Protonotars, der unter dem Kanzler steht und zumeist aus der Reihe der *notarii* hervorgeht³⁾, um die behördenartigen Veränderungen in der Organisation des Urkundenwesens zu erkennen. Noch deutlicher aber ist ein anderer Unterschied: während bisher der Dienst als Kanzler=Kapellan die sichere Aussicht auf ein Bistum eröffnete, beginnt unter Heinrich VI. mit Konrad von Hildesheim die Reihe der Kanzler=bischöfe.⁴⁾ Der Dienst am Königshof ist zum Hofamt geworden, dem aus den angedeuteten Ursachen jedoch eine Weiterbildung zum Reichsamt nicht beschieden war.

Wohl aber hat die geistliche und weltliche Landesherrschaft in den Territorien seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert eine Zentralverwaltung ausgebildet mit dem Kernstück der Kanzlei, neben die der Rat tritt⁵⁾, eine Entwicklung, für deren Erforschung die Geschichte des *cancellaria*-Begriffes ebenfalls noch herangezogen werden müßte. Denn, wenn nicht alles täuscht, haben auch an dem ältesten Urkundenwesen der Bischöfe und Laienfürsten ihre Kapellane den Hauptanteil gehabt⁶⁾, heißt es doch höchst bezeichnenderweise in einer Urkunde Erzbischof Engelberts von Köln: *cancellaria nostra, quae vulgo capellaria vocatur*.⁷⁾

¹⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 104.

²⁾ K. A. Kehr, Urkunden S. 85 und 106.

³⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 497.

⁴⁾ Breßlau, Urkundenlehre I², 496.

⁵⁾ Vgl. dazu etwa die lehrreichen Ausführungen von H. Spangenberg, Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung in AUß. 10 (1928), 472 ff.

⁶⁾ Man beachte, wie häufig unter den von Breßlau, Urkundenlehre I², 594 ff. zusammengestellten „Kanzleibeamten“ geistlicher und weltlicher Herren *capellani* begegnen; vgl. ferner die Bemerkung von W. Möllen-berg in Sachsen und Anhalt 3 (1927), 171.

⁷⁾ J. Heimen, Beiträge zur Diplomatik Engelberts des Heiligen von Köln (Münsterische Beiträge zur Gesch.wiss. N.S. 1, Paderborn 1903) S. 30 f.